# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2073/69 DER KOMMISSION

## vom 22. Oktober 1969

## zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nrn. 1285/69 und 1286/69 über Dauerausschreibungen für Magermilchpulver

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1285/69 der Kommission vom 3. Juli 1969 über Bestimmungen zur Dauerausschreibung von Magermilchpulver, das zur Verarbeitung zu Mischfutter für Schweine oder Geflügel bestimmt ist, aus Beständen der Interventionsstellen (3) wird die Zusammensetzung der Mischfuttermittel für Schweine oder Geflügel bestimmt. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß Patentblau als weiteres Denaturierungsmittel zugelassen werden kann.

In den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1286/69 der Kommission vom 3. Juli 1969 über die Dauerausschreibung von Magermilchpulver, das zur Verarbeitung zu Mischfutter für Schweine oder Geflügel bestimmt ist, aus Beständen der belgischen, der deutschen, der französischen und der niederländischen Interventionsstelle (4) ist als Annahmeschluß für die Einreichung der Angebote jeweils der Montag vorgesehen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß der Dienstag als Schlußtermin für die Einreichung der Angebote im Hinblick auf das vorangehende Wochenende vorzuziehen ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1285/69 erhält folgende Fassung :

„(2) Mischfutter im Sinne dieser Verordnung sind :

a) Erzeugnisse, die — ausgedrückt in Gewichtshundertteilen — enthalten :

— mindestens 2 v.H. und höchstens 10 v.H. Magermilchpulver,

— mindestens 2 v.H. nicht desodoriertes Fischmehl,

— mindestens 30 v.H. Getreide bzw. Mühlennachprodukte,

— mindestens 4 v.H. Rohfaser ; dieser Vomhundertsatz wird ermittelt unter Einschluß der Anteile Rohfaser, die in den im vorangehenden Gedankenstrich genannten Erzeugnissen enthalten sind, und

— 0,5 v.H. Aktivkohle

oder

0,05 v.H. einer Mischung aus vier Fünfteln Tartrazingelb (E 102) und einem Fünftel Patentblau V (E 131)

oder

0,01 v.H. Cochenillerot A (E 124)

oder

0,02 v.H. Patentblau V (E 131) ;

b) Magermilchpulver, das denaturiert worden ist, indem je 100 kg Magermilchpulver mindestens zugesetzt worden sind :

— 50 kg nicht desodoriertes Fischmehl,

— 200 g Eisenkarbonat oder Eisensulfat und

— 1,5 kg Aktivkohle

oder

100 g einer Mischung aus vier Fünfteln Tartrazingelb (E 102) und einem Fünftel Patentblau V (E 131)

oder

20 g Cochenillerot A (E 124)

oder

40 g Patentblau V (E 131).”

*Artikel 2*

(1) In Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1286/69 wird das Wort „montags” durch das Wort „dienstags” ersetzt.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.
(3) ABl. Nr. L 162 vom 4. 7. 1969, S. 22.
(4) ABl. Nr. L 162 vom 4. 7. 1969, S. 27.

(2) In Artikel 3 Absatz 3 und in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1286/69 wird das Wort „Montag" jeweils durch das Wort „Dienstag" ersetzt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 27. Oktober 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Oktober 1969

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

**Jean REY**